

- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
 f) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 g) das Gelände vor Überwemmungen sichern.
 Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Überwachung, Ausnahmen und Genehmigungen

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Heilquellenschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt auf Antrag

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3, 4 Nrn. 1. a), 2. a), 3. a) und 4. a) und 5 dieser Verordnung zulassen und

Genehmigungen nach § 4 Nrn. 1. b), 2. b), 3. b) und 4. b) dieser Verordnung erteilen;

soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 3 und 4 Nrn. 1. a), 2. a), 3. a) und 4. a) und die Genehmigungspflicht nach § 4 Nrn. 1. b), 2. b), 3. b) und 4. b) dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Einsicht

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Hochtaunuskreises, unterer Wasserbehörde, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde, Bolongarstraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,
- dem Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises, Bauaufsichtsbehörde, Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden,
- dem Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
 In Vertretung
 gez. B a c h

StAnz. 48/1985 S. 2175

1065

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, vom 6. November 1985

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen A—E“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen A—E“ der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, das sich auf Teile der Gemarkungen Bieber, Bürgel, Lämmerspiel und Mühlheim erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III A (Weitere Schutzzone A),
Zone III B (Weitere Schutzzone B).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtspläne im Maßstab 1 : 25 000 und Katasterpläne im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,
Zone III B (Weitere Schutzzone B) = braune Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzone**I. Fassungsbereiche (Zonen I)****I.1. Fassungsbereich für den Brunnen A**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 319/1 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die westliche Seite verläuft parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes.

I.2. Fassungsbereich für den Brunnen B

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 308 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 22 m (nördliche und südliche Seite) und 18 m (westliche und östliche Seite). Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nördliche Seite verläuft von der Brunnenachse jeweils 9 m in westlicher und östlicher Richtung parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes im Abstand von 11 m.

I.3. Fassungsbereich für den Brunnen C

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 308 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 22 m (nördliche und südliche Seite) und 20 m (westliche und östliche Seite). Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordwestliche Seite verläuft von der Brunnenachse jeweils 11 m in nordöstlicher und südwestlicher Richtung parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes im Abstand von 25 m.

I.4. Fassungsbereich für den Brunnen D

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 376 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nördliche Seite verläuft im Abstand von 2,50 m parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes (Bereich östlich des östlichen Knickpunktes).

3208

I.5. Fassungsbereich für den Brunnen E

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 376 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Der nordöstliche Eckpunkt liegt 20 m südlich der nördlichen Seite des Flurstückes und 115 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Mühlheim:

Flur 4 Flurstück Nr. 296/1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 299 zu der nördlichen Seite des Flurstückes [südwestlicher Knickpunkt] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 299, 300—303, 304/1 und 304/2,

Flurstück Nr. 305/2 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 296/1 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 295/1 verläuft,

begrenzt),

Flurstücke Nrn. 305/3, 305/4, 306/1 und 307,

Flurstück Nr. 308 (mit Ausnahmen der Fassungsgebiete für die Brunnen B und C),

Flurstücke Nrn. 309/1, 310—317, 318/1 und 318/2,

Flurstück Nr. 319/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen A),

Flurstücke Nrn. 321/1 und 339/1 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 322/3 (Polygonpunkt 2538) zu dem nordöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 341/1 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 322/1, 322/2, 322/3, 339/2, 340/1, 340/2, 340/3, 341/1, 342/1, 343/1, 343/2, 344/1, 344/2, 345/1, 346, 357, 350 und 367—375,

Flurstücke Nrn. 376 und 377 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 309 [nördlich des Polygonpunktes 2635] zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 300 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen D und E).

III. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und B)**III.1. Weitere Schutzzone A**

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bieber, Bürgel, Lämmerspiel und Mühlheim:

Gemarkung Bieber

Flur 4 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite der B 448 begrenzt,

Flur 8 die gesamte Flur,

Flur 9 die gesamte Flur,

Flur 10 die gesamte Flur,

Flur 11 die gesamte Flur,

Flur 12 nordöstlicher Teil — im Südosten durch die nordöstliche Seite der B 448 begrenzt,

Gemarkung Bürgel

Flur 6 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite der Eisenbahn und im Westen durch die östliche Seite des „Brielweges“ begrenzt,

Flur 14 südlicher Teil — im Norden durch die südöstliche Seite der Eisenbahntrasse,

Flur 15 östlicher Teil — durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite der Flur (Polygonpunkt 196) zu dem nordöstlichen Eckpunkt der Schneise „A“ verläuft, die östliche Seite der Schneise „A“ einschließlich deren Verlängerung bis zu der nordöstlichen Seite der B 448 und die nordöstliche Seite der B 448 begrenzt,

Gemarkung Lämmerspiel

Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 201/4, 207/3, 297, 299/1, 299/2, 299/3, 299/4,

299/5, 299/6, 299/7, 299/8, 299/9, 299/10, 299/11, 299/12, 299/13, 299/15, 300/1 und 303,

Gemarkung Mühlheim

Flur 2 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 416/28, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 416/29 und die südöstliche Seite der Eisenbahntrasse begrenzt,

Flur 3 südlicher Teil — im Norden durch die südöstliche Seite der Eisenbahntrasse, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 1005 („Hennigweg“), die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 1006 und die nördliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 958/7 begrenzt,

Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der Engeren Schutzzone,

Flur 5 die gesamte Flur,

Flur 6 die gesamte Flur,

Flur 7 nördlicher Teil — im Süden durch die nordwestliche Seite des „Lämmerspieler Weges“ und die nördliche Seite der „Langensee Schneise“ begrenzt,

Flur 8 nördlicher Teil — im Süden durch die nördliche Seite der „Langensee Schneise“, der westlichen Seite der „Schneise B“ und der nördlichen Seite der „Fuchslöcher Schneise“ begrenzt,

Flur 9 die gesamte Flur,

Flur 10 die gesamte Flur,

Flur 11 westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite der „Lämmerspieler Straße“ (L 3064) begrenzt.

III.2. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die Weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Teile der Gemarkungen Bieber, Lämmerspiel und Mühlheim:

Gemarkung Bieber

nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite der Eisenbahntrasse begrenzt — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A,

Gemarkung Lämmerspiel

westlicher Teil — im Osten durch die nordwestliche bzw. westliche Seite der „Obertshäuser Straße“, im Süden durch die nordöstliche Seite der Eisenbahntrasse und im Nordosten durch die südwestliche Seite der „Mühlheimer Straße“ (L 3064) begrenzt,

Gemarkung Mühlheim

südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite der Weiteren Schutzzone A begrenzt.

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone B (Zone III B) bestehen, gelten auch für die Weitere Schutzzone A (Zone III A), die Engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsgebiete (Zonen I).

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone A bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone und für die Fassungsgebiete. Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

I. Weitere Schutzzonen A und B (Zonen III A und B)

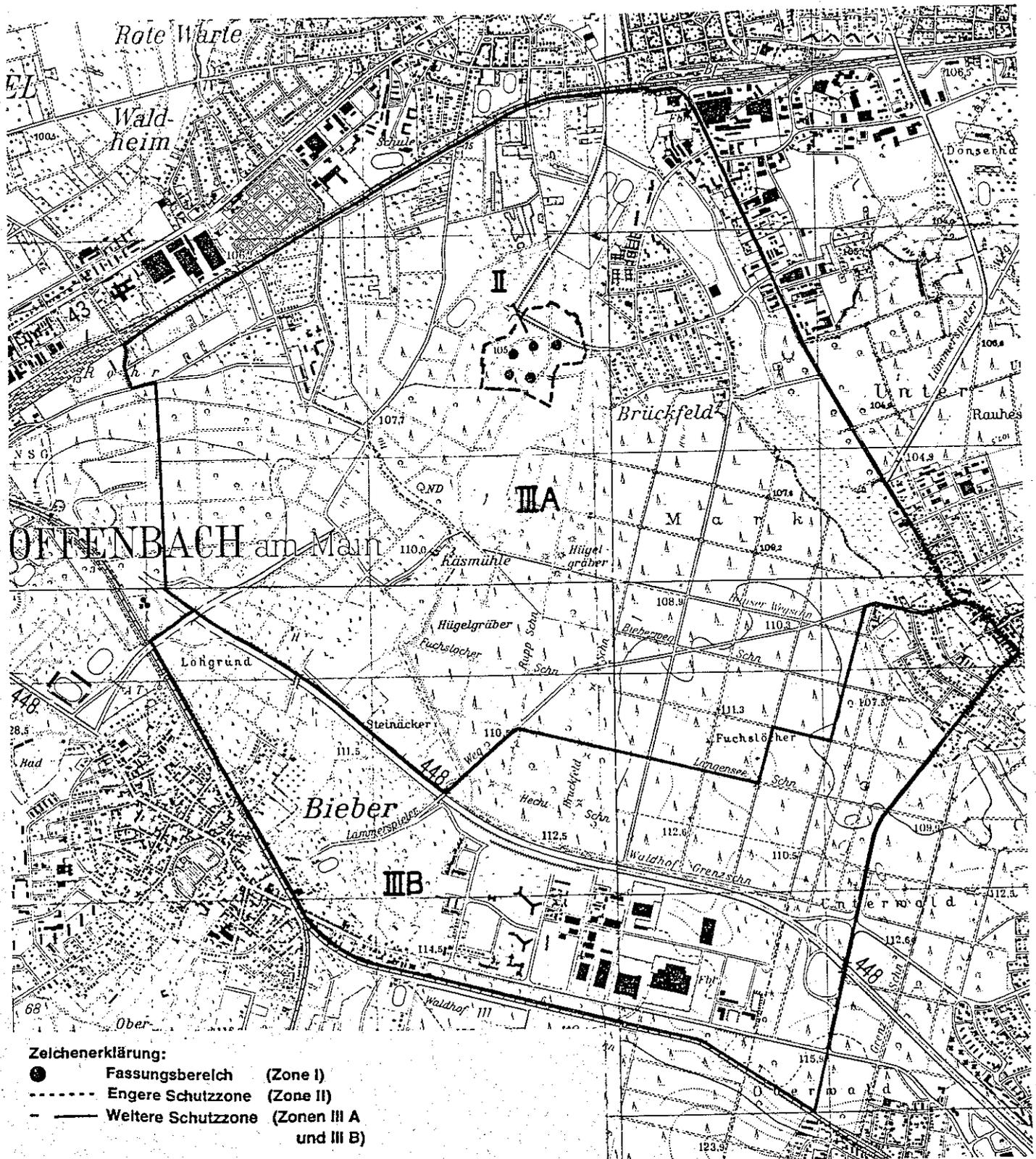
Die Weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III B sind verboten:

- das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, das Versenken oder Versickern von radioaktiven Stoffen,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen (z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone B hinausgebracht oder behandelt werden; Kernreaktoren,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-

Betr.: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Trinkwassergewinnungsanlagen (Brunnen A - E)
der Stadt Mühlheim, Landkreis Offenbach

Meßtischblatt-Ausschnitt der top. Karten
5818 Blatt "Frankfurt a.M. Ost", 5819 Blatt "Hanau"
5918 Blatt "Neu-Isenburg" und 5919 Blatt "Seligenstadt"



- Zeichenerklärung:**
- Fassungsberich (Zone I)
 - - - - Engere Schutzzone (Zone II)
 - - - - Weitere Schutzzone (Zonen III A und III B)

kämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmitteln, Rückstände von Erdölbohrungen),

d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

In der Zone III A sind verboten:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben, das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- f) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- g) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- h) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- j) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone A hinausgeleitet wird,
- k) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- l) das Neuanlagen von Friedhöfen,
- m) Rangierbahnhöfe,
- n) Start- Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- o) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- p) militärische Anlagen,
- q) die Massentierhaltung,
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,

- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, das Beauftragte der Stadt Mühlheim am Main und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahme die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Offenbach, unterer Wasserbehörde, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main,
3. dem Magistrat der Stadt Offenbach, unterer Wasserbehörde, Berliner Straße 74—78, 6050 Offenbach am Main,
4. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Offenbach, Bauaufsichtsbehörde, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main,
5. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Offenbach, Kreisgesundheitsamt, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main,
6. dem Magistrat der Stadt Mühlheim am Main, Friedensstraße 20, 6052 Mühlheim am Main,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. November 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 48/1985 S. 2181

1066

Zweckänderung der Bertha Heraeus und Kathinka Platzhoff-Stiftung, Sitz Hanau

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 7. November 1985 dem Antrag des Vorstandes auf Zwecker-gänzung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck wird wie folgt ergänzt:

Abs. I lit. c) lautet wie folgt:

„Durchführung und Förderung von Maßnahmen der beruflichen Bildung (insbesondere berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung, der Arbeitsaufnahme und der Rehabilitation“.

Darmstadt, 11. November 1985

Der Regierungspräsident

III 6 — 11 a — 25 d 04/11 (7) — 6

StAnz. 48/1985 S. 2185

1067 KASSEL

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Ehrenberg, Landkreis Fulda

Auf Antrag der Gemeinde Ehrenberg, Landkreis Fulda, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Unkenhof“	„Heckenhof“	„Schafstein“
„Waldmühle“	„Heufelderhof“	„Tannenhof“
„Basaltwerk“	„Mathesbergerhof“	„Weiherhof“
„Bildstein“	„Ritterhof“	
„Beckenmühle“	„Salzrinnerhof“	
„Forellenhof“		

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 3. Mai 1985

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 48/1985 S. 2185

1068

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel

Auf Antrag der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Karlshof“, „Greibenhof“, „Rainwiesenhof“, „Langenberg“, „Sonnenhof“, „Forsthaus am Brand“, „Lützelhof“, „Hinter der Brücke“, „Felsengarten“ und der Wohnplatz „Fehrenberg (Hof)“ als „Fehrenberg“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 1. November 1985

Der Regierungspräsident

1/2 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 48/1985 S. 2185

1069

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung, Aufhebung und Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

I. besonders benannt:

„Hof Guttels“
„Wüstefeld“
„Grundmühle“
„Riedelmühle“

II. umbenannt:

„Dickenrück (Gut)“ in „Dickenrück“
„Ellingerode (Gut)“ in „Gut Ellingerode“
„Guttels (Forstgut)“ in „Forstgehöft Guttels“
„Haus Berthel (E. H.)“ in „Hof Berthel“

III. aufgehoben:

„Lindenhof“, „Schloß“, „Schützenhaus“, „Wilhelminenhof (Gut)“.

Kassel, 11. November 1985

Der Regierungspräsident

1/2 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 48/1985 S. 2185

1070

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung eines Wohnplatzes und seine Benennung als Ortsteil der Gemeinde Breuna

Auf Antrag der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz

1. aufgehoben: „Rhöda (Sdlg.)“
2. als Ortsteil: „Rhöda“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 3. Mai 1985

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 48/1985 S. 2185